



Bern, 8. November 2023

Änderung der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV)

**Inkrafttreten der Änderung zur Plattform für die elektronische
Kommunikation am 1. Januar 2024**

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Verbesserung des Systems für den Vollzug des Entsendegesetzes	3
1.2	Plattform für die elektronische Datenübermittlung beim Vollzug des EntsG	3
1.3	Funktionsweise der Plattform für die elektronische Kommunikation.....	4
1.4	Gesetzliche Grundlage im EntsG.....	4
2	Grundzüge der Vorlage.....	5
3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen in der EntsV	5
4	Auswirkungen.....	6
4.1	Auswirkungen auf den Bund.....	6
4.2	Auswirkungen auf die Kantone.....	7
4.3	Andere Auswirkungen	7
5	Inkrafttreten.....	7
6	Datenschutz	7

Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

1.1 Verbesserung des Systems für den Vollzug des Entsendegesetzes

Im Rahmen der Bestrebungen des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zur Verbesserung der Arbeitsweise der paritätischen Kommissionen (PK) und der Zusammenarbeit zwischen den kantonalen und den paritätischen Vollzugsorganen beim Vollzug des Entsendegesetzes¹ wurde eine Expertengruppe gebildet. Diese Gruppe hat die bestehenden IT-Instrumente analysiert, mit dem Ziel, für die Vollzugsorgane eine gesamtschweizerische technische Lösung oder eine nationale Datenbank für den Vollzug des EntsG bereitzustellen. Angesichts der technischen Vielfalt der bereits verwendeten Instrumente hat die Expertengruppe vorgeschlagen, kein national einheitliches Tool zur Verfügung zu stellen, sondern Schnittstellen zu definieren, die den Austausch der bei den Kontrollen von den Vollzugsorganen erhobenen Daten erlauben, sowie Empfehlungen zur Ausgestaltung einer geeigneten Schnittstelle zu formulieren. Anstelle einer manuellen Erfassung auf einem elektronischen Datenträger oder auf Papier werden die Daten direkt in die betreffende Applikation importiert. Damit lassen sich der Datenaustausch unter den Vollzugsorganen des EntsG optimieren und der Arbeitsaufwand sowie die Fehlerquote reduzieren.

Am 23. November 2016 hatte der Bundesrat im Rahmen der Massnahmen zur Konkretisierung des Aktionsplans für die Verbesserung des Vollzugs der flankierenden Massnahmen (FlaM) das WBF bzw. das SECO damit beauftragt, gemeinsam mit den Vollzugsorganen ein Schnittstellenkonzept für den Informationsaustausch zu erarbeiten.

In der Folge wurde ein Konzept für die Datenübermittlung im Rahmen des Vollzugs des EntsG definiert, das die entsprechenden Schnittstellen festlegt.

Von Ende Mai 2018 bis April 2020 wurde dieses Konzept sodann in einem Pilotprojekt getestet, an dem eine PK, zwei Kontrollvereine und eine kantonale Amtsstelle teilnahmen. Die technische Umsetzung erfolgte durch die Einrichtung einer Plattform für die elektronische Kommunikation, die im Rahmen des Pilotprojekts entwickelt und getestet wurde.

1.2 Plattform für die elektronische Datenübermittlung beim Vollzug des EntsG

Durch die standardisierte Definition der Schnittstellen kann eine weitgehende Unabhängigkeit in einer technisch heterogenen Landschaft von bestehenden Applikationen im Vollzug des EntsG gewährleistet werden. Mit dem Plattformservice können die Organe Informationen effizient und ohne Medienbrüche untereinander austauschen.

Eine Umfrage beim Verband der kantonalen Arbeitsmarktbehörden (VSAA) und der Interessengemeinschaft der PK (IG PBK) ergab ferner, dass eine möglichst flächendeckende Nutzung der Plattform angestrebt werden sollte, um das bestehende

¹ Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG; SR 823.20)

Effizienz- und Qualitätsoptimierungspotenzial effektiv auszuschöpfen. Beide Seiten wiesen insbesondere auf die Verantwortung des Bundes zur Effizienzförderung beim Vollzug der FlaM hin und sprachen sich dafür aus, dass der Bund im Zusammenhang mit der Plattform eine aktive Rolle einnimmt.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Lösung gewählt, bei der der Bund die Plattform selbst über eine bundeseigene IT-Umgebung betreibt, was eine möglichst flächendeckende Nutzung durch die Vollzugsorgane erlaubt. Das auf Bundesebene zuständige Amt, das SECO, hat das Information Service Center WBF (ISCeco) mit der Einrichtung und dem Betrieb der Plattform beauftragt. Das ISCeco ist der Informatik-Leistungserbringer des WBF und entwickelt, integriert und betreibt dessen Fachanwendungen. Diese Lösung bietet den Vorteil, dass sie eine gute Koordination der Plattform für die elektronische Kommunikation im Vollzug des EntsG gewährleistet. Zudem kann gestützt auf das erfolgreiche Pilotprojekt eine zeitnahe und vergleichsweise kostengünstige Variante umgesetzt werden.

1.3 Funktionsweise der Plattform für die elektronische Kommunikation

Das Schnittstellenkonzept und die Übermittlungsplattform lassen sich mit einem Briefkastensystem vergleichen. Das erste Kontrollorgan lädt die von ihm auf seiner IT-Umgebung bearbeiteten Daten über eine Schnittstelle auf die Plattform für die elektronische Kommunikation und legt diese damit in den Briefkasten eines anderen Kontrollorgans. Dieses holt die Daten dort ab und lädt sie zur Bearbeitung auf seine eigene IT-Umgebung herunter. Nach der Bearbeitung lädt das Vollzugsorgan die betreffenden Dokumente erneut auf die Plattform und sendet sie an den Briefkasten des nachfolgenden Vollzugsorgans, das diese wiederum zur Bearbeitung abholen und auf seine IT-Umgebung herunterladen kann.

1.4 Gesetzliche Grundlage im EntsG

Für den Betrieb und die Bereitstellung einer Plattform für die elektronische Kommunikation durch den Bund braucht es eine gesetzliche Grundlage, da darüber auch besonders schützenswerte Daten ausgetauscht werden können. Dabei handelt es sich insbesondere um Daten zu Verwaltungsanktionen und Sanktionsverfahren gemäss Artikel 9 EntsG. Für die Aufbewahrung dieser Daten durch den Bund auf der Plattform ist im EntsG eine explizite gesetzliche Grundlage erforderlich. Diese wurde in die Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Entsendegesetzes vom 2. Dezember 2022² aufgenommen und am 16. Juni 2023 vom Parlament genehmigt. So sieht Artikel 8a EntsG den Betrieb einer Plattform für die elektronische Kommunikation durch das SECO vor, über die die Vollzugsorgane des EntsG im Rahmen von dessen Vollzug Daten übermitteln können.

Der Bund ist ferner für die Datensicherheit auf der Plattform verantwortlich (Art. 8 Datenschutzgesetz³). Die Anforderungen hinsichtlich der Datensicherheit, insbesondere die technischen Anforderungen an die Plattform und die Schnittstelle sowie der Zugriff der Kontrollorgane des EntsG und der von diesen beauftragten Kontrollvereine auf die Daten sind in der Entsendeverordnung (EntsV) geregelt. Die Änderung dieser Verordnung ist Gegenstand dieses erläuternden Berichts. Mit Blick auf die vorliegende Revision wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Kontrollvereinen nicht um im Rahmen des Vollzugs des EntsG und der EntsV neu geschaffene Organe handelt. Es geht auch nicht darum, eine neue Kompetenz zur

² BBl 2022 3190

³ Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG); SR 235.1

Aufgabenübertragung an diese einzuführen. Die Kontrollvereine erhalten somit Zugriff auf die Plattform für die elektronische Kommunikation, sofern sie von einem Kontrollorgan des EntsG damit beauftragt wurden, die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen zu kontrollieren.

Wie bereits erwähnt, soll die elektronische Plattform in erster Linie zur Übermittlung der Kontrollergebnisse aus dem Vollzug des EntsG zwischen den kantonalen und paritätischen Vollzugsorganen dienen. Die Bearbeitung der Vollzugsdaten durch das SECO beschränkt sich auf deren Aufbewahrung. Ausserdem wird der Bund für die Wartung der Plattform unter Umständen auf die Daten zugreifen müssen. Das SECO ist aber kein Vollzugsorgan des EntsG und benötigt keinen Zugang für die inhaltliche Bearbeitung der Daten.

2 Grundzüge der Vorlage

Der neue Artikel 8a EntsG regelt im Zusammenhang mit der Plattform die Grundzüge für den Betrieb und die Bearbeitung der Daten. Der Betrieb der Plattform durch das SECO erfordert, dass dieses bzw. der Betreiber (ISCeco) zur Wartung der Plattform und zur Aufbewahrung der Daten gewisse Handlungen vornehmen kann.

Die vorliegende Revision der EntsV betrifft die Verantwortung des SECO als Betreiber der Plattform hinsichtlich der Datensicherheit, insbesondere die technischen Anforderungen an die Plattform und die Schnittstelle, die Zugriffsrechte der Kontrollorgane auf die Daten und die zulässige Aufbewahrungsdauer der Daten auf der Plattform. Diese soll zwölf Monate betragen. Die Übermittlung der Daten soll in verschlüsselter Form erfolgen. Als Betreiber der Plattform trägt das SECO zudem die Verantwortung im Umgang mit den Daten im Rahmen der Datenaufbewahrung und der Wartungsarbeiten.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen in der EntsV

Art. 13a Abs. 1 Plattform für die elektronische Kommunikation

Die Plattform ist durch eine Firewall geschützt. Updates der Applikationen erfolgen in Echtzeit. Zudem werden die Daten täglich gesichert und die Verfügbarkeit des Systems wird ständig überwacht.

Art. 13a Abs. 2 Plattform für die elektronische Kommunikation

Das SECO ist für die rechtmässige Erteilung der Zugriffsberechtigungen zuständig. Es hat jederzeit den Überblick über die registrierten Nutzerinnen und Nutzer.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kontrollorgane des EntsG sowie der von diesen beauftragten Kontrollvereine können ferner nur die Dossiers herunterladen, die sie betreffen, sowie ihre eigenen Dossiers einsehen.

Art. 13a Abs. 3 Plattform für die elektronische Kommunikation

Zur Gewährleistung der Datensicherheit gelten für die Plattform und ihre Schnittstelle strenge technische Anforderungen. Der Zugriff der Nutzerinnen und Nutzer auf die Plattform soll mittels einer Zwei-Faktor-Authentifizierung über das Portal «eIAM» erfolgen. Aufgrund dieser Zwei-Faktor-Authentifizierung ist die Verwendung von «eIAM» Pflicht. Der physische Zugriff auf die Server ist zudem nur unter Vorlage eines amtlichen Ausweises möglich.

Neben natürlichen Personen greifen auch technische Nutzerinnen und Nutzer auf das System zu. Sie identifizieren sich über ein Maschinenzertifikat.

Mit der Plattform ändert sich zwar die Art der Datenübermittlung zwischen den Vollzugsorganen, nicht aber die Datenbearbeitung. Die PK und die kantonalen Amtsstellen sind bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags daher für die Richtigkeit der Daten und die Bearbeitung von Auskunfts- und Berichtigungsbegehren verantwortlich. Für die kantonalen Amtsstellen ist das kantonale Datenschutzrecht massgebend.

Art. 13a Abs. 4 Plattform für die elektronische Kommunikation

Die Funktionsweise der Plattform ist in Ziffer 1.3 oben beschrieben.

Die Plattform soll in erster Linie zur Übermittlung der Kontrollergebnisse aus dem Vollzug des EntsG zwischen den kantonalen und paritätischen Vollzugsorganen dienen. Im Rahmen dieser Datenübermittlung zwischen den Vollzugsorganen werden unter Umständen besonders schützenswerte Daten von natürlichen oder juristischen Personen bearbeitet, insbesondere Informationen über verwaltungs- und allenfalls strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen im Zusammenhang mit der Anwendung des EntsG.

Art. 13a Abs. 5 Plattform für die elektronische Kommunikation

Zur Gewährleistung der Datensicherheit sind die Daten verschlüsselt und gegen unberechtigte Zugriffe geschützt.

Art. 13a Abs. 6 Plattform für die elektronische Kommunikation

Absatz 6 regelt schliesslich die Aufbewahrungsdauer für die Daten auf der Plattform für die elektronische Kommunikation, die zwölf Monate beträgt. Aufbewahrt werden die in Artikel 8a Absatz 2 EntsG vorgesehenen Daten. Anschliessend werden die Daten automatisch vernichtet.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

Da die Plattform für die elektronische Kommunikation im Rahmen des Pilotprojekts bereits entwickelt und getestet wurde und das SECO die Eigentumsrechte daran besitzt, fallen die Kosten für deren Bereitstellung durch das ISCeco relativ gering aus. Die Kosten für die erstmalige Bereitstellung und der Finanzierungsaufwand für den Anschluss der kantonalen und paritätischen Vollzugsorgane durch den Bund werden auf rund 750 000 Franken veranschlagt (inkl. Bundesbeteiligung an den Umstellungskosten). Hinzu kommen die jährlichen Betriebskosten und Kosten für die Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer im Umfang von 125 000 Franken. Die Kosten für die erstmalige Bereitstellung und den Betrieb der Plattform werden durch die bestehenden Mittel im Globalbudget des SECO getragen. Die Einrichtung und der Betrieb der Plattform können mit den bestehenden Personalressourcen des SECO bewältigt werden.

4.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die kantonalen und paritätischen Vollzugsorgane tragen die einmaligen Anschlusskosten an die Plattform des Bundes. Seitens der Kantone fallen für die Nutzung der Plattform keine zusätzlichen Betriebskosten an und es sind keine zusätzlichen personellen Ressourcen erforderlich.

4.3 Andere Auswirkungen

Auf nationaler Ebene sind in den Bereichen Volkswirtschaft, Gesellschaft und Umwelt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

5 Inkrafttreten

Artikel 13a EntsV soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten, also zeitgleich mit den neuen Bestimmungen zur Plattform für die elektronische Kommunikation im EntsG (Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz, Art. 8a und Art. 9 Abs. 3 erster Satz EntsG).

6 Datenschutz

Der neue Artikel 13a EntsV steht im Einklang mit dem DSG in der Fassung vom 1. September 2023.